

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2R 379/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Hertha C [REDACTED] geb. K [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] Straße [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

in der Sitzung vom 31. Januar 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 3. März 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für den Beschwerderechtszug nicht erhoben.
Die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin ist die Witwe des am 25. Juli 1963 im Alter von 72 Jahren an Myokardinfarkt bei Coronarsklerose und Bronchopneumonie gestorbenen, aus rassistischen Gründen verfolgten Charles C. . Wegen Herzmuskelschadens und Blutgefäßverengungen des Herzens im Sinne der abgrenzbaren Verschlimmerung war ihm Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit gewährt worden. Die Klägerin begehrt die Witwenrente, weil der Verfolgte an den Verfolgungsleiden gestorben sei. Das beklagte Land hat den Antrag abgelehnt. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Das Grundleiden der Gefäßsklerose sei nach den überzeugenden Darlegungen

- 3 -

des medizinischen Sachverständigen schicksalsmäßig verlaufen. Die durch die Verfolgung hervorgerufene abgrenzbare Verschlimmerung habe nur die Beschwerden früher manifest werden lassen, sei aber auf den Tod des Verfolgten ohne Einfluß gewesen. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Fragestellung im Beweisbeschuß des Landgerichts, der zu dem medizinischen Gutachten führte, fehlerhaft gewesen sei; denn der Sachverständige habe jedenfalls die für die Entscheidung wesentlichen Fragen erörtert und das umfangreiche medizinische Material gewürdigt und ein einleuchtendes Bild von der Entstehung und den Verlauf der Erkrankung gezeichnet.

Die Angriffe der sofortigen Beschwerde können die vom Berufungsgericht nicht zugelassene Revision nicht eröffnen.

Wie der Senat mehrfach gesagt hat, setzt der Hinterbliebenenanspruch nach § 41 BGG eine doppelte Kausalkette zwischen Verfolgung und Schaden an Körper oder Gesundheit einerseits und dem Verfolgungsleiden und dem Tod andererseits voraus (Senatsurteil RnW 1958, 105 Nr. 22). Da der Ehefrau der Klaglerin ein Myokardinfarkt bei Coronarsklerose gestorben ist, hängt der Entschädigungsanspruch davon ab, ob das Herzleiden (Coronarsklerose) wahrscheinlich auf die Verfolgung zurückgeht. Hierbei kommt es auf die Beurteilung im Verfahren wegen Schadens an Körper oder Gesundheit ebensowenig an wie darauf, welche Beschwerden das Leiden verursacht hat und ob diese Beschwerden auf die Verfolgung zurückgehen. Vielmehr ist allein maßgebend, ob das zum Tod führende Leiden durch die Verfolgung zur Entstehung gelangt oder in seinem zum Tod führenden Verlauf beeinflusst worden ist (Senatsurteil vom 8. Dezember 1967, IV ZR 132/66, zur Veröffentlichung bestimmt). Ist das Leiden abgrenzbar verschlimmert worden, so ergibt sich hieraus zugleich, daß die Verfolgung keine Bedingung für einen abweichenden oder ungünstigen Ablauf der Krankheit abgab (Senatsurteil RnW 1967, 138 Nr. 37).



Das Berufungsurteil wird von der Feststellung getragen, daß die Verfolgung nur die Beschwerden hat früher manifest werden lassen, auf den Tod des Verfolgten aber ohne Einfluß gewesen ist. Damit hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats den Urachenszusammenhang zwischen der Verfolgung und dem zum Tod führenden Irtum verneint. Diese Feststellung ist auch irrtumsfrei erfolgt. Das Berufungsgericht ist hierin dem medizinischen Gutachten gefolgt. Inwieweit das Berufungsgericht, was die sofortige Beschwerde rügt, aus eigener Sachkenntnis in medizinischen Fragen entschieden haben sollte, ist nicht ersichtlich. Zu Recht hat das Berufungsgericht auch geprüft, ob das Gutachten die für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblichen medizinischen Prüfungen und Darlegungen enthält und in diesem Zusammenhang dahingestellt sein lassen, ob die Fragestellung des Beweisbeschlusses fehlerhaft war. Zwar kann eine fehlerhafte Fragestellung des Sachverständigen eine fehlerhafte Basis für seine Gutachterwertung anhand geben, so daß das Gutachten auf falschen Grundlagen beruht. Dies muß jedoch nicht in jedem Falle so sein. Vielmehr kann es auch so sein, daß sich die fehlerhafte Fragestellung konkret nicht auswirkt, wie auch so, daß der Sachverständige von sich aus in der Lage ist, sein Gutachten sachgerecht zu ersetzen. Das Berufungsgericht hat diese Umstände geprüft und seiner Überzeugung Ausdruck gegeben, daß das medizinische Gutachten als zur Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkte enthält. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung stellt sich nicht.

Wagenschleimhauterkrankung vorzulegen habe, auf deren Boden sich das Magenkarzinom entwickelt habe. Dies sei jedoch nicht der Fall.

Daher ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 HGB, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Johannsen

Dr. Koenenhein